



## **Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung "Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende"**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. Dezember 1999 erlässt die Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I, S. 596, 606), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung "Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende":

### **§ 1 Ziel der Prüfung**

Der/Die Prüfungsbewerber/-in soll in der Prüfung nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, eine Fremdsprache der beruflichen Situation angemessen als Mittel der Verständigung einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Bewältigung typischer beruflicher Aufgabenstellungen.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung können sich Auszubildende in einem kaufmännischen Ausbildungsverhältnis anmelden, die nachweisen, dass sie sich auf diese Prüfung vorbereitet haben.
- (2) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf erfolgen.

### **§ 3 Festlegung der Fremdsprache**

Die Kammer legt die Fremdsprache fest, in der die Zusatzqualifikation erworben werden kann.

### **§ 4 Prüfungsleistungen und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst in maximal 145 Minuten folgende Leistungen:
- a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren  
Richtzeit: 45 Minuten
  - b) Eine kurzgefasste schriftliche Mitteilung per moderner Telekommunikation (Zum Beispiel FAX) zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren.  
Richtzeit: 30 Minuten
  - c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren.  
Richtzeit ausschließlich Aufgabendarbietung: 20 Minuten
  - d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren.  
Richtzeit: 30 Minuten.
  - e) Nachweis der allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung durch einen C-Test (besondere Form des Wortergänzungstests) oder durch eine Weiterentwicklung dieses Testverfahrens.  
Richtzeit: 20 Minuten

Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in darf in den Teilen a) bis d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

- (3) Der mündliche Teil der Prüfung umfasst folgende allgemeine Leistungen:
- a) Ein Telefongespräch allgemeiner geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
  - b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in soll dabei nachweisen, dass er/sie

- sich über Themen seines/ihres Ausbildungsbereiches unterhalten kann und
- häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 5 Zulassung zur mündlichen Prüfung**

Die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit "ungenügend" oder mehr als eine Prüfungsleistung mit "mangelhaft" bewertet wurde.

## **§ 6 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen Teil der Prüfung nicht mehr als eine Leistung mit "mangelhaft" und keine Leistung mit "ungenügend" bewertet wurde. Darüber hinaus müssen die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sein.

## **§ 7 Prüfungszeugnis**

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils in Punkten und Noten aufgeführt sind.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten am 1. September 2000 in Kraft.

Heidenheim, 13. Dezember 1999

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg

gez. Rieger  
Präsident

gez. Moser  
Hauptgeschäftsführer

zusfremkfm.doc